

F A Q

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

1. Was wird in der Satzung geregelt?

Die Satzung regelt für den Geltungsbereich der zwei Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen, „Kleine Spürnasen“ sowie „Eichenbergzwerge“ in Petersdorf, die Festlegungen für welchen Personenkreis in welcher Höhe und zu welchen Modalitäten Elternbeiträge für die Benutzung erhoben werden.

Für die übrigen 19 Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nordhausen gilt diese Satzung nicht. Die Träger erlassen im Einvernehmen mit der Stadt Nordhausen eigene Beitragsordnungen. Einen Automatismus zur Übernahme der städtischen Beitragsstruktur gibt es nicht.

2. Was ist Hintergrund der geplanten Satzungsänderung?

Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgte zuletzt im Jahr 2012. Inzwischen gab es in allen Betriebskostenbereichen Steigerungen, nicht nur allgemeine Kosten- und Tarifsteigerungen, sondern auch qualitative Verbesserungen des Personalschlüssels (zuletzt festgeschrieben durch Änderungen des ThürKigaG zum 1.1.2025) sowie Investitionen in die städtischen Immobilien der Kindertageseinrichtungen.

Die Aufwendungen für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen (und Ortsteile) insgesamt betragen im Jahr 2012 ca. 9,8 Mio. Euro. Im Jahr 2024 betragen die voraussichtlichen Kosten 19,4 Mio. Euro und haben sich damit verdoppelt.

Darüber hinaus wurde seitens des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises die Empfehlung ausgesprochen, sämtliche Gebührensatzungen der Stadt zu prüfen. Diese Prüfung und Neukalkulation erfolgt derzeit bei allen städtischen Satzungen.

3. Gilt die Gebührenänderung für alle Kitas im Stadtgebiet/Ortsteile?

Nein, der Stadtrat beschließt ausschließlich die Elternbeiträge der städtischen Kitas.

Die freien Träger der übrigen 19 Kindertageseinrichtungen entscheiden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung über die Höhe der Elternbeiträge. In der Vergangenheit und auch für die Neuregelung wird eine einheitliche und für die Eltern vergleichbare Kostenstruktur für die Elternbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen angestrebt. Einen Automatismus zur Übernahme der städtischen Beitragsstruktur gibt es nicht.

4. Wie erfolgt die Finanzierung der Kindertagesbetreuung?

Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes Thüringen, durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Stadt Nordhausen (Wohnsitzgemeinde), durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers gedeckt.

5. Gibt es Vorgaben zur Beteiligung der Eltern?

Es gibt keine Vorgaben, in welcher Höhe die Eltern zu beteiligen sind. Das ThürKigaG regelt in § 29, dass Eltern in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung beitragen sollen.

Mit der letzten Anpassung der Gebührensatzung im Jahr 2012 wurde eine Beteiligung der Eltern an den nicht durch andere Zuschüsse gedeckten Kosten von ca. 25 % angestrebt (diese lag vor der Anpassung im Jahr 2012 bei ca. 18 %).

Der Anteil der Eltern sank im Verlauf der vergangenen 12 Jahre stetig und lag im Jahr 2023 bei 17 %. Gleichzeitig stieg der Anteil der Stadt an der Deckung der Kosten der kommunalen Kitas von 46 % im Jahr 2017 auf 54 % im Jahr 2023.

Angestrebt ist eine Beteiligung der Eltern ab 2025 in Höhe von 20 % an den nicht durch andere Zuschüsse gedeckten Betriebskosten.

In den aktuell angestrebten 20 % Elternbeteiligung sind bereits die Erstattungen des Freistaats Thüringen für die beiden beitragsfreien Jahre sowie die Kostenerstattungen nach § 90 SGB VIII eingerechnet. Der Anteil der tatsächlich durch die Eltern zu leistenden Zahlungen liegt daher deutlich niedriger als 20 %.

6. Wie erfolgt formal die Neufassung der Gebührensatzung – wer ist zu beteiligen?

Das zuständige Amt für Bildung und Kultur erarbeitet eine Änderung bzw. Neufassung der Satzung. Diese wird dann zur weiteren inhaltlichen, rechtlichen sowie haushalterischen Prüfung an die zuständigen Fachämter innerhalb der Stadtverwaltung gegeben.

Die Eltern sind über den Elternbeirat zu beteiligen und können Stellung nehmen.

Nach erfolgter Abstimmung innerhalb der Stadtverwaltung sowie mit den Eltern sind auf Grundlage einer Beschlussvorlage die städtischen Gremien (Ausschüsse) zu beteiligen. Der Stadtrat entscheidet abschließend über die Umsetzung des Beschlusses.

Nach erfolgter Beschlussfassung erfolgt die rechtsaufsichtliche Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen. Im Anschluss erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

7. Wie erfolgte im aktuellen Fall die Informationen der Ausschüsse und Eltern durch die Stadtverwaltung?

Information/Beteiligung der Eltern der kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgte am 08.11.2025 (zweiter Termin zum Thema 22.11.2024).

Information/Beteiligung der Stadtteilernsprecher erfolgt am 27.11.2024.

Information an die Träger der Kindertageseinrichtungen erfolgte am 06.11.2024
Vorgesehene Beschlussfolge:

- 05.11.2024 Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
(keine Beratung – Beschlussvorlage lag nicht vor)
- 12.11.2024 Finanzausschuss
- 18.11.2024 Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport - wurde kurzfristig abgesagt
- 27.11.2024 Stadtrat – 1. Lesung
- 05.12.2024 Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport

8. Ab wann gelten die neuen Elternbeiträge in den Kitas?

Die neue Gebührensatzung soll laut Satzungsentwurf für die kommunalen Kindertageseinrichtungen ab dem 1. Januar 2025 gelten. Dieser Termin ist jedoch abhängig vom Beschluss des Stadtrates und der Prüfung der Kommunalaufsicht.

Die freien Träger der übrigen 19 Kindertageseinrichtungen entscheiden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung über die Höhe der Elternbeiträge. In der Vergangenheit und auch für die Neuregelung wird eine einheitliche und für die Eltern vergleichbare Kostenstruktur für die Elternbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen angestrebt. Einen Automatismus zur Übernahme der städtischen Beitragsstruktur gibt es nicht.

Eine Umsetzung der neuen Elternbeiträge sollte spätestens zum 1.3.2025 erfolgen. Grund hierfür ist, dass das Land Thüringen zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Elternbeitragsfreiheit der Stadt Nordhausen Zuschüsse zahlt. Diese bemessen sich nach der Kinderzahl zum 1.3. des jeweiligen Jahres sowie nach dem durchschnittlich zu zahlenden Elternbeitrag in der Gemeinde zum Stichtag 1.3.2025.

9. Wie viel könnte ein Kita-Platz zukünftig kosten? Welche Ermäßigungen gibt es?

Wie bisher werden die Eltern einkommensunabhängig, gestaffelt nach dem Betreuungsumfang sowie der Anzahl der Kinder an den Platzkosten beteiligt. Neu ist, dass es keine Unterscheidung zwischen Krippen- und Kindergartenplatz gibt. Für die überwiegend gemeinschaftlich geführten Einrichtungen wurde die Beteiligung der Eltern für die gesamte Kindergartenzeit festgelegt und so die bisher höhere Beteiligung der Krippe auf die gesamte Kita-Zeit aufgeteilt.

Die neue Satzung sieht nachfolgende Elternbeiträge vor (vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates und der Würdigung durch die Kommunalaufsicht).

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 5 h/ halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 5 h/ halbtags	Ø 10 h ganztags	bis 5 h/ halbtags	Ø 10 h ganztags
171 €	257 €	146 €	218 €	120 €	180 €

Im Durchschnitt liegt die Beteiligung der Eltern bei 182 € im Monat.

Trotz der sozialen Staffelung ist die Beteiligung nicht für alle Eltern tragbar. Eltern mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Kostenübernahme beim örtlichen Jugendamt stellen. (siehe Punkt 11)

10. Bleiben weiterhin die letzten beiden Kita-Jahre beitragsfrei?

Ja, die letzten beiden Kita-Jahre vor regelhaftem Schuleintritt bleiben beitragsfrei bis die Landesregierung eine andere Regelung trifft.

11. Was macht man, wenn man die höheren Elternbeiträge nicht zahlen kann?

Eltern mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das örtliche Jugendamt gemäß § 90 SGB VIII. Da für die Entscheidung der Übernahme eine einkommensabhängige Berechnung stattfindet, kann keine pauschale Aussage zu einem Einkommensbetrag getroffen werden. Es empfiehlt sich zur Anspruchsprüfung einen Antrag zu stellen, da auch eine Teilübernahme möglich ist.

12. Wie hoch sind die neuen Elternbeiträge im Thüringenvergleich?

Es gibt keinen thüringenweiten Vergleich. Für ausgewählte Städte sind nachfolgend die Beiträge aufgeführt.

In Jena ist die Berechnung abhängig vom Einkommen der Eltern und der im Haushalt lebenden Kinder. Der Maximalbetrag für zehn Stunden liegt dort bei 250 Euro. Ähnlich ist es in Erfurt, dort betragen die Kinderbetreuungskosten für Kinder unter zwei Jahren maximal 400 Euro und für Kinder ab zwei Jahren 280 Euro.

In Gerstungen fallen monatlich 287 Euro Elternbeiträge für einen Tagesplatz an.

13. Wie haben sich die Betreuungsschlüssel seit 2012 verändert?

Veränderung des Betreuungsschlüssels: 1 Fachkraft betreut i.d.R. nicht mehr als die jeweils angegebene Anzahl von Kindern

Alter	2012	2023	2025
0-1	4 Kinder	4 Kinder	4 Kinder
1-2	6 Kinder	6 Kinder	6 Kinder
2-3	8 Kinder	8 Kinder	
3-4	16 Kinder	12 Kinder	12 Kinder
4-5		14 Kinder	
5-SE			
Hort	20 Kinder	20 Kinder	20 Kinder

14. Wie viele Kinder werden in Nordhausen betreut in 2012 und voraussichtlich 2025?

Im Jahr 2012 wurden im Jahresdurchschnitt 1689 Kinder betreut. Der Höchststand an zu betreuenden Kindern wurde im Jahr 2019 mit 1.855 Kindern im Jahresdurchschnitt erreicht. Die laut Mittelanmeldungen der Träger für 2025 sowie der geplanten Belegung der beiden kommunalen Kitas zu betreuenden Kinder 2025 betragen 1659, Tendenz sinkend.

Begrifflichkeiten

ThürKigaG:

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -).

Kindertageseinrichtungen:

Im Sinne des ThürKigaG sind Kindertageseinrichtungen familienunterstützende und familienergänzende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie können geführt werden als

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder oder
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Elternbeiträge:

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als „Elternbeiträge“ bezeichnet.